

# **Vereinbarung**

## **zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII und § 72 a SGB VIII**

**Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe**

**vertreten durch die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Jugend**

**und**

**der Kindertagespflegeperson**

**wird folgende Vereinbarung geschlossen:**

### **§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages**

- (1) Der Fachdienst Jugend hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten der Kindertagespflegepersonen erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen und der Kindertagespflegeperson gelingen.

Die dafür notwendige Grundlage stellt diese Vereinbarung dar.

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Fachdienst Jugend die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt gemacht werden. Dies geschieht außerhalb dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen und Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

- (1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Der § 8a SGB VIII Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung verfügt über folgende Qualifikationen:
  - a. eine staatlich anerkannte sozialpädagogische oder psychologische Qualifikation – mindestens jedoch über eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit zusätzlichen Erfahrungen und Fortbildungen im Kinderschutz
  - b. eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft
  - c. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und
  - d. Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden SituationenInsbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- (3) Auf die in der Anlage B (Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII für die Landeshauptstadt Schwerin gem. Trägermeldung) aufgeführten insoweit erfahrenen Fachkräfte eines anderen Trägers ist zurückgreifen. Die Kosten hierfür werden von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.
- (4) Die Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Landeshauptstadt Schwerin wird durch den Fachdienst Jugend der Kindertagespflegeperson mittels dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Bewertung der wichtigen Anhaltspunkte, begleitet die Kindertagespflegeperson bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder in der Risikoeinschätzung und unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos.
- (6) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (7) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet unverzüglich in schriftlicher Form den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienstes Jugend, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung

oder andere Hilfen nach § 2 Abs. 6 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Hilfen in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung bzw. –abwendung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. Wenn ein sofortiges Hinzuziehen des Fachdienstes Jugend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an den ASD des Fachdienstes Jugend zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend stellt über den ASD bzw. dessen Bereitschaftsdienst die ständige Erreichbarkeit sicher.

Telefonnummer:0385/545-4444

Fax: 0385/545-2129

E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de

- (8) Die Dokumentation der Einschätzung der Gefährdungssituation hat formell zu geschehen – hierzu ist die Vorlage Anlage A (Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen) zu nutzen. Die Kindertagespflegeperson stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

### **§ 3 Information der Kindertagespflegeperson an den Fachdienst Jugend**

- (1) Der Fachdienst Jugend ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich zu informieren, wenn:
- a. die Risikoeinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann und / oder
  - b. die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. eine notwendige Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzunehmen und / oder
  - c. die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist und / oder
  - d. die Tagespflegeperson die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.
- (2) Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend ergeht unverzüglich (noch am selben Tag) grundsätzlich in schriftlicher Form gemäß der „Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen“ (**Anlage A** dieser Vereinbarung). Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt im Vorfeld die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des ASD des Fachdienstes Jugend persönlich bzw. telefonisch. Außerhalb der Dienstzeiten des Fachdienstes Jugend ist der Bereitschaftsdienst des ASD über die Notfall-Rufnummer 0385/545-4444 zu kontaktieren.
- (3) Diese Handlungsweise teilt die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten mit.
- (4) Der Fachdienst Jugend übermittelt der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Eingangsbestätigung der Mitteilung. Darüber hinaus teilt der Fachdienst Jugend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson mit, welche Maßnahmen seitens des Fachdienstes

Jugend eingeleitet werden.

#### **§ 4 Mögliche Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter**

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass innerhalb des o.g. Verfahrens die Kriterien einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfasst werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung von Hinweisen innerhalb der Mitteilungsinhalte auf schützenswerte, minderjährige Dritte – also in der Mitteilung namentlich nicht benannter Kinder oder Jugendlicher.  
(Beispiel: Anhaltspunkte sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum, in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Sportvereinen etc.)
- (2) Zur Prüfung einer möglichen Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter und einer möglicherweisen Einleitung notwendiger Maßnahmen beruft der ASD des Fachdienst Jugend unverzüglich ein Fachteam ein, an dem die Kindertagespflegeperson beteiligt wird.
- (3) Bei akutem Handlungsbedarf gelten entsprechend § 2 Abs. 7 sowie § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

#### **§ 5 Dokumentation**

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Prozess der Risikoeinschätzung und die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Datenschutz ist zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe. Datenschutz, der dem Kinderschutz dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen gerecht werden. Somit kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen – hierbei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 – 65 SGB VIII zu beachten.
- (3) Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

- (4) Die Kindertagespflegeperson hat jedoch im Vorfeld der Datenübermittlung abzuwägen, ob eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos (insbesondere eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft) nicht auch ebenso möglich ist, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).

## **§ 7 Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII**

- (1) Die Kindertagespflegeperson erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in einer seinen Einrichtungen oder Diensten zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009, gültig ab 01. Mai 2010. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich und von den bei ihm bereits beschäftigten Personen bzw. sich in der Tagespflegestelle gemeldeten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von drei Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.
- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 72a Abs. 5 SGB III sind einzuhalten.
- (5) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter\*innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.

## **§ 8 Netzwerkarbeit**

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz gem. § 3 KKG bereit.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
- A. Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen
  - B. Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
  - C. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
  - D. Formular – Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
  - E. Ablaufschema (verkürzt) - § 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen
- (2) Genannt in dieser Vereinbarung sind folgende Gesetzmäßigkeiten
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere, 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
  - § 8a Absatz 5 SGB VIII - In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. § 8a Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.
  - §§ 61 – 65 SGB VIII - Schutz von Sozialdaten
  - § 72 a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
  - § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
  - § 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
  - § 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
  - § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
- (3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich umgehend alternative Regelungen zu finden.

- (5) Eine Überprüfung der Praktikabilität der Vereinbarung erfolgt in Abständen von zwei Jahren. Die Vereinbarung wird nach fünf Jahren, sofern keine gesetzlichen Veränderungen in Kraft treten, fortgeschrieben.
- (6) Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Schwerin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindertagespflegeperson

Stand: 24.03.2023